

RS Vwgh 1993/10/7 93/01/0250

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1993

Index

25/04 Sonstiges Strafprozessrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AVG §37;

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

TilgG 1972 §1;

TilgG 1972 §6;

Rechtssatz

Das strafbare Verhalten des Einbürgerungswerbers (hier nach§ 146 StGB) darf die belangte Behörde - ungeachtet des von ihm geltend gemachten Umstandes, daß er seither keine strafbaren Handlungen mehr begangen habe - in ihre Beurteilung einbeziehen, da ihr dies nicht einmal im Fall der Tilgung der Verurteilung verwehrt gewesen wäre.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010250.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at